

seinen Bund mit ihm erneuert und ihn zu neuerlicher und intensiverer Gemeinschaft mit sich und den Gläubigen einlädt. In Todesgefahr kann das Bußsakrament auf die A.formel reduziert werden. Bei der in außerordentlichen Fällen erteilten *General-A.* wird die A. mehreren zugleich – ohne vorherige Einzelbeichte – erteilt; auch in diesen Fällen ist der Empfänger zur inneren Vorbereitung auf die A. verpflichtet und muß die Bereitschaft haben, schwere (d. h. von Gott und der Gemeinschaft trennende) Sünden bei nächster Gelegenheit zu beichten. Die A. darf nur verweigert werden, wenn auf seiten des Empfängers die geforderten Voraussetzungen fehlen, in wenigen Fällen ist die A. einer höheren kirchl. Instanz vorbehalten, was aber in Todesgefahr nicht gilt. Eine A. (als Lossprechung) des Verstorbenen (»Libera me«) am Ende des Requiems (→ Seelenmesse) ist seit 1970 durch die A. im Sinne einer Verabschiedung (→ Exequien) ersetzt. T

Lit.: Ruf, N., Das Recht der katholischen Kirche. Freiburg i.Br. 1983 / Leipzig 1985; Beinert, W. (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik. Freiburg i.Br. / Basel / Wien ²1988; Adam, A. / Berger, R. Pastoralliturgisches Handlexikon. Freiburg i.Br. 1980 / Leipzig 1982.

2. Abschließender Teil des → Bußsakraments. Der → Beichtvater legt nach der → Beichte dem Beichtenden möglichst die Hände auf, spricht die A.formel (»Ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«) und macht das Kreuzzeichen über ihn. Durch die A. wird wirksam angezeigt (s. → Sakramente), daß der Getaufte sich (bis ins MA nach, heute vor Verrichtung eines Bußwerkes) wieder in voller Gemeinschaft mit der Kirche (vertreten durch den Beichtvater) befindet, und daß Gott dem Umkehrenden mittels der Kirche, auf die die Vollmacht Jesu, Sünden zu vergeben, übergegangen ist, Verzeihung schenkt,